

# **Richtlinien über die Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen**

## **§1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Tornesch fördert nach diesen Richtlinien alle sporttreibenden gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Tornesch, die in der Regel dem Landessportverband angehören. Die Vereine müssen ihre Sport-/Freizeitanlagen im Gemeindegebiet haben. Gefördert werden nur Maßnahmen, die auf vereinseigenen Grundstücken, Gemeindegrundstücken oder gepachteten Grundstücken errichtet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (3) Die Antragssteller oder der Antragsteller muss im angemessenen Verhältnis zu ihrer oder seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss Eigenleistungen erbringen. Ihre oder seine Vereinsbeiträge müssen ortsüblich und angemessen sein.
- (4) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung oder Einzelmaßnahme gesichert ist. Sie werden nicht gewährt für Vorhaben oder Maßnahmen, die bereits begonnen wurden; es sei denn, die Gemeinde hat einer vorzeitigen Inangriffnahme der Maßnahme zugestimmt.
- (5) Den Zuschussanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass alle Förderungsmöglichkeiten des Bundes, der Länder, des Kreises, des Sportverbandes oder sonstiger Zuschussgeberinnen und/oder ausgeschöpft wurden und nachgewiesen werden können.
- (6) Bei gepachteten Grundstücken muss sichergestellt sein, dass die Anlage noch mindestens 25 Jahre dem Nutzungszweck zur Verfügung steht.
- (7) In besonderen Härtefällen können außerhalb dieser Richtlinie auch andere Maßnahmen durch den Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales gefördert werden.
- (8) Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

## **§2 Bedarfsanmeldung**

Die Vereine melden ihren Bedarf bis zum 01.08. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr an. Die Anmeldungen müssen so begründet sein, dass eine ausreichende Information für die Haushaltsplanberatungen gegeben ist.

## **§3 Anträge**

- (1) Detaillierte Anträge sind bis zum 01.02. des Bewilligungsjahres zu stellen. Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Ein gezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde geändert oder die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden.
- (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenanschläge, Finanzierungspläne, Nachweise usw.) beizufügen.
- (3) Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, Landessportverband, Kreis, Land oder Bund) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen.

#### **§4** **Förderungszweck**

Förderungszwecke sind nach diesen Richtlinien:

1. Neubau und Erweiterung von Vereinsanlagen
  - 1.1 Zuschüsse bis zur Höhe von 2.500,- Euro werden bei Baubeginn in einer Summe ausgezahlt. Zuschüsse über 2.500,- Euro werden bei Baubeginn bis zu 30 %, der Rest in 2 Raten von jeweils 35 % nach Baufortschritt ausgezahlt. Die Gemeinde kann bei der letzten Rate einen Sicherheitsbetrag einbehalten.
  - 1.2 Für geplante Hallen- oder Freibäder, Sporthallen, Sportplatzgesamtanlagen, Sportzentren und Sondersportanlagen sind Gutachten bekannter Sachverständiger vorzulegen.
  - 1.3 Die Vorhaben sollten im Gemeindeparkstättenplan enthalten sein.
2. Erneuerung (Sanierung/Modernisierung) vereinseigener Anlagen
3. Beschaffung langlebiger Sportgeräte

Zuschüsse für Sportgeräte, die auch im Sportunterricht der Schulen verwendet werden und in gemeindlichen Turn- und Sporthallen vorhanden sind, werden in der Regel nicht gewährt. Kleingeräte werden ebenfalls nicht bezuschusst. Für andere Sportgeräte werden Zuschüsse unmittelbar nach Lieferung der Geräte ausgezahlt.

#### **§5** **Förderungsfähige Kosten, Abrechnung**

- (1) Die Gemeinde ermittelt die förderungsfähigen Kosten, soweit sie nicht vom Kreis festgesetzt werden.
- (2) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.
- (3) Nachbesserungen ausgesprochener Bewilligungen sind nur auf formlosen Antrag möglich, wenn die nach Abrechnung anerkannte zuschussfähige Summe die förderungsfähigen Kosten lt. Voranschlag mehr als 1.500,- Euro übersteigt und die entsprechenden Mehrkosten weder vorhersehbar noch unabweisbar waren.
- (4) Die Gemeinde behält sich bei Abrechnung die Einsichtnahme in die Kassenführung des Vereins vor.

#### **§6** **Bewilligungsaufgaben**

Bewilligungen können mit der Auflage verbunden werden, dass die Vereine als Eigentümer, Erbbauberechtigte, Pächter oder Mieter sicherstellen, dass

1. die Anlage während der Schulzeit in zumutbarem Umfang dem Schulsport kostenlos zur Verfügung steht,
2. das Grundstück, auf dem die geplante Anlage errichtet werden soll, langfristig für den vorgesehenen Zweck nutzbar ist,
3. für einen Eigentums- oder Besitzwechsel die Zustimmung der Gemeinde einzuholen ist,
4. die geförderte Anlage in zumutbarem Umfang auch anderen interessierten Sport- und Spielgemeinschaften und Einzelpersonen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb in der Regel gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung gestellt wird und
5. bei Auflösung des Vereins das Eigentum an den geförderten Werten an die Gemeinde übergeht.

**§7**  
**Bewilligungsstelle**

Über die Anträge entscheiden die nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien.

**§8**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01 .01 .2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 19.01.1979 aufgehoben.

Gemeinde Tornesch, den 20.12.2001

Roland Krügel  
Bürgermeister